- 42. Unterliegen monatlich entsprechend bem Produktionsumfange zu gewährende Bezüge an Vergütungen für Mitteilung eines Produktionsversahrens der kurzen Verjährung des §. 2 Nr. 5 des Gesets vom 31. März 1838?
- I. Civilsenat. Urt. v. 16. November 1888 i. S. T. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. L 231/88.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Nach einem zwischen dem Beklagten und dem Rechtsvorgänger der Rlägerin geschlossenen Verkage hatte letterer die Einführung eines von ihm ersundenen Versahrens in der Hutsabrit des ersteren, ohne in dieselbe als Bediensteter einzutreten, übernommen, und sollte dafür eine Tanticme von einem Silbergroschen für jeden während der Dauer von fünf Jahren in der Fabrit gesertigten hut erhalten. Beklagter leistete in Bezug auf diese Tanticme Gewähr dafür, daß täglich minsbestens drei Duhend hüte gesertigt würden. Die Zahlung der Tanztieme sollte monatlich innerhalb der ersten drei Tage erfolgen. Der von der Klägerin auf bestimmte Tantiemerüchstände erhobenen Klage setzte der Beklagte den Einwand der viersährigen Verjährung aus §. 2 Nr. 5 des Gesehes vom 31. Mai 1838 entgegen. Das Reichsegericht erachtete in Übereinstimmung mit den Instanzgerichten diesen Einwand für durchareisend.

Mus ben Grunben:

... "Es hat kein Bedenken obgewaltet, die geschehene Anwenbung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 für gerecht= fertigt zu erachten. Danach verjähren mit dem Ablaufe von vier Fahren Forderungen "wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Miets= und Pachtgeldern, Penfionen, Besoldungen und Alimenten, Kenten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leisstungen und Abgaben, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht". Offenbar fallen Tantiemen oder Gewinnbezüge, die monatlich innerhalb der ersten drei Tage zu zahlen sind, unter den Wortlaut des Gesetzes als "zu bestimmten Zeiten wiesderkehrende Leistungen". Es ist konstant vom preußischen Obertribunale angenommen worden, daß die Anwendung der Vorschrift nicht das durch ausgeschlossen wird, daß die Beträge nicht von vornherein sest sigtert sind, sondern erst durch eine Berechnung oder sich ereignende Thatsachen ihre Bestimmtheit erhalten.

Bgl. Striethorst, Archiv Bb. 2 S. 181, Bb. 50 S. 230, Bb 53 S. 227.

Im vorliegenden Falle sehlt es auch nicht einmal an einer eventuellen sesten Bestimmung der Minimalbeträge der jedesmaligen Auszahlung, da die Fertigung eines bestimmten täglichen Quantums Hüte behufs Festsehung einer Minimaltantième garantiert war. Der Versuch, ge-wisse Entscheidungen des preußischen Obertribunals, welche die Answendung des §. 2 Nr. 5 des Gesehes auf Ersahleistungen, die an Stelle der kontraktlichen, nicht unter das Geseh sallenden Gewährungen treten und wiederkehren, verneint haben,

vgl. Striethorst, Archiv Bb. 1 S. 102, Bb. 14 S. 222, hier heranzuziehen, erscheint verschlt, weil die Forderung sich ganz unmittelbar auf das, was versprochen war, richtet. Denn weder die Tantième überhaupt, noch in betreff des garantierten Minimalbetrages, läßt sich als Schadensersatz für das Ausbleiben einer kontraktlichen Leistung aufsassen. Die Anwendung der Vorschrift entspricht dem Grunde des Gesches, sowohl dem im Eingange desselben ausdrücklich angegedenen, daß die Verjährung für Forderungen abgekürzt werden soll, "welche sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pslegen", wie dem natürlichen rechtspolitischen Grunde der Einführung kurzer Verjährungsfristen für Forderungen der in §. 2 Nr. 5 bezeichneten Art, daß die Ansammlung von Kückständen vermieden werden soll. Wenn die Revisionsklägerin geltend macht, die "anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen" müßten ihrer inneren Natur nach

ben Kenten, neben welche sie in der Aufzählung der einzelnen Kategorieen seitens des Gesetzes gestellt seien, ähnlich sein, so besteht die erforderte Ühnlichseit nur darin, daß es eine Hauptwerbindlichseit, die nur in den fortlausenden Leistungen besteht und darin ihre charakteristische Erscheinung hat, im Gegensatz zu einer bestimmten, in Raten zerlegten Kapitalverdindlichseit sein muß. Dies ist aber ebenfalls vorliegend der Fall. Das preußische Obertribunal hat demnach auch kein Bedenken getragen, auf Rüchstände an Gewinnzgelbern, welche neben der Pacht für die Gewährung einer fruchttagenden Sache zu zahlen waren, sowie an sogenanntem Schmiedesgesder-Entgelt, welches der Gutsübernehmer dem Auszügler für die Überlassung der Ausübung des Schmiedegewerbes wöchentlich zu zahlen hat, den §. 2 Nr. 5 des Gesetzes anzuwenden.

Bgl. Stricthorst, Archiv Bb. 74 S. 63, Bb. 93 S. 330 sig. Wenn das Reichsgericht in seinem in Entsch. in Civils. Bb. 9 S. 30 sig. abgedruckten Urteile den §. 2 Nr. 5 a. a. D. auf rückständige Aktionärdividenden bei einer Aktiengesellschaft für unanwendbar erachtet hat (vgl. S. 35), so beruht dies auf der Natur des Dividendenrechtes als eines aus dem Anteile des Aktionärs am Vermögen der Gescllschaft (Art. 216 H.B.) entspringenden Rechtes. Aus jener Entschedung sind keine Konsequenzen für den vorliegenden Fall, der ein Forderungsrecht aus einem von zwei Personen als einander gegenüberstehenden geschlossenen Vertragsverhältnisse zum Gegenstande hat, herzuleiten."